

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Beschäftigungschancen für benachteiligte junge Menschen Sozialpädagogisch begleitete Qualifizierungsprojekte
Rechtsgrundlage:	<p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 (SächsABl. S. 1455) oder eine diese ersetzende Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)</p> <p>Förderfähige Ausgaben und Kosten (FFAK) im Rahmen der Förderung aus dem ESF und Landes- sowie Bundesmitteln im Förderzeitraum 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2014 - 2020 (ESF-Richtlinie SMS) vom 31.05.2017 (SächsABl. S. 858, 966) oder eine diese ersetzende Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung</p>
Inhaltliche Einordnung:	ESF-Richtlinie SMS Abschnitt II, Punkt C, 2.1 a)

Bewilligungsvoraussetzung

Zuwendungszweck:	<p>Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Integrationschancen benachteiligter junger Menschen in das System der Ausbildungs- und Erwerbsarbeit.</p> <p>Die am individuellen Bedarf orientierte Unterstützung trägt dazu bei, Benachteiligungen und Defizite abzubauen, eigene Ressourcen zu aktivieren und damit den Übergang in eine Berufsvorbereitung, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Dies beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen durch die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, – (Wieder-) Einstieg sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen in das Berufsvorbereitungs- bzw. Berufsausbildungssystem sowie in das Erwerbsleben,
------------------	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>– Förderung des lebensbegleitenden Lernens und Verbesserung der Berufswahlkompetenz durch vielfältige Berufsorientierung und Berufsvorbereitung.</p>
<p>Gegenstand der Förderung:</p>	<p>Sozialpädagogisch begleitete Qualifizierungs- und Beschäftigungsvorhaben mit überwiegend fachpraktischer Vermittlung, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand der jungen Menschen Rechnung tragen</p> <ul style="list-style-type: none"> • als stabilisierende Möglichkeit der Entwicklung der Persönlichkeit zu Festigung und Erhalt einer Tagesstruktur und Sozialkompetenzen zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, • als niedrighschwelliges Angebot der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung und • zur Unterstützung des Übergangs in Ausbildung oder weiterführende Vorhaben der Berufsvorbereitung sowie zur Unterstützung des Übergangs in die Erwerbstätigkeit. <p>Die Vorhaben sollen sich an den Vorgaben der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 2 SGB VIII orientieren.</p> <p>In den Vorhaben werden bei dafür geeigneten Vorhabensinhalten umweltrelevante Wissensinhalte sowie Kenntnisse zu ökologischen Zusammenhängen vermittelt und damit das Umweltbewusstsein und ein umweltgerechtes Verhalten bei den Teilnehmenden gestärkt.</p> <p>Durch die Teilnahme können auch interkulturelle Kompetenzen erworben werden.</p>
<p>Zuwendungs-voraussetzungen:</p>	<p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss das Vorhaben befürworten und begleiten.</p> <p>Der Bedarf und die Nachhaltigkeit sind ausführlich darzustellen und durch die jugendhilfeplanerische Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu bestätigen.</p> <p>Vergleichbare weitere Eingliederungs- oder Unterstützungsleistungen für die Teilnehmenden sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der örtlich zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat den Projektbedarf und die Zusätzlichkeit (Nachrangigkeit) zu bestätigen.</p> <p>Der Träger des Vorhabens und der örtlich zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende legen vor Bewilligung eine gemeinsame vorhabensbezogene Abstimmung zur Zusammenarbeit vor (Kooperationsvereinbarung). Die Vereinbarung begründet nicht den Beginn der Maßnahme.</p> <p>Der pädagogischen Arbeit liegt ein nachvollziehbares Konzept der Bedarfs- und Kompetenzfeststellung sowie einer sich anschließenden individuellen Förderplanung zu Grunde. Wesentlicher Bestandteil ist - im Sinne der Steigerung der Berufswahlkompetenz und der Aktivierung der eigenen Ressourcen - das Angebot an die Teilnehmenden, regelmäßig geeignete individuelle Anreize des</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>Kennennlernens unterschiedlicher Fertigkeiten und Berufsfelder zu erhalten.</p> <p>Die sozialpädagogische Betreuung bildet einen inhaltlichen Schwerpunkt der Vorhaben und ist während der gesamten Vorhabensdauer durch fachlich geeignetes Personal umzusetzen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte verfügen mindestens über eine der nachfolgenden Qualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiter, → Hochschulabschluss als Diplom-Pädagoge oder Magister Pädagogik/Erziehungswissenschaften, jeweils mit Vertiefungsrichtung Sozialpädagogik oder entsprechenden Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe, → Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge, → ein dem "Staatlich anerkannten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen" gleichgestellter Abschluss, → Bachelor of Arts Soziale Arbeit, → Bachelor of Arts Pädagogik / Erziehungswissenschaften jeweils mit Vertiefungsrichtung Sozialpädagogik oder entsprechenden Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe, → Master- oder Bachelor of Arts-Abschluss in einer Studienrichtung der Sozialpädagogik <p>sowie in begründeten Ausnahmefällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Fachschulabschluss "Staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit" oder "Staatlich anerkannter Erzieher" mit entsprechenden Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe. <p>Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden, wenn die pädagogische Befähigung gesondert dargestellt und nachgewiesen wird, zum Beispiel durch eine sozialpädagogische Zusatzqualifikation oder entsprechende Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung von benachteiligten jungen Menschen. Darüber hinaus können bedarfsabhängig in Abstimmung mit dem SMS Abweichungen von den genannten Qualifikationsanforderungen durch die Bewilligungsstelle zugelassen werden.</p> <p>Die Vorhaben sollen durch Fachanleiter mit einer den fachlichen und persönlichen Anforderungen genügenden Qualifikation durchgeführt werden. Insbesondere folgende Abschlüsse sind Voraussetzung für die Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> → ein den Beschäftigungsinhalten entsprechender Facharbeiterabschluss, verbunden mit einer Ausbildungsberechtigung, → ein den Beschäftigungsinhalten entsprechender Meisterabschluss oder
--	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>→ ein den Beschäftigungsinhalten entsprechender Abschluss als Ingenieur bzw. Ingenieurpädagoge.</p> <p>Darüber hinaus können bedarfsabhängig in Abstimmung mit dem SMS Abweichungen von den genannten Qualifikationsanforderungen durch die Bewilligungsstelle zugelassen werden.</p> <p>Eine Einbeziehung der Fachanleiter in die sozialpädagogische Betreuung der Teilnehmenden ist zulässig und im Antrag darzustellen. Die Abstimmung mit und die Unterstützung durch anerkannte Fachkräfte ist sicherzustellen.</p> <p>Der Vorhabensträger stellt auch während der Maßnahmedurchführung die Zusammenarbeit mit den für die Zielerreichung erforderlichen Stellen und Einrichtungen, insbesondere mit Unternehmen, Schulen, der Arbeitsverwaltung, dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicher.</p>
<p>Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:</p>	<p>Anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII</p>
<p>Zielgruppe/ Endbegünstigte:</p>	<p>Die Vorhaben richten sich an</p> <ul style="list-style-type: none"> – junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen, die im Prozess ihrer sozialen und beruflichen Integration auf Unterstützung angewiesen sind. <p>→ Soziale Benachteiligungen können familiär, durch das soziale Umfeld, geschlechtsspezifisch, ethnisch, kulturell, durch Migration, ökonomisch, volkswirtschaftlich und bildungsbedingt sein. Faktoren sozialer Benachteiligung sind u. a. Armut, Herkunft aus schwierigen Familienverhältnissen, fehlende oder schlechte Schulabschlüsse, ausländische Herkunft und Herkunft aus besonders strukturschwachen Regionen.</p> <p>→ Individuelle Beeinträchtigungen sind psychische, physische oder sonstige Beeinträchtigungen, die sich chancenverringend auswirken. Sie sind gegeben bei jungen Menschen in erschwerten Lebenslagen, deren Entwicklung aufgrund von Problemen, Beeinträchtigungen oder Störungen gefährdet und deren Erziehung und (Aus-) Bildung beeinträchtigt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> – junge Menschen, bei denen auf Grund ihrer Beeinträchtigungen eine erfolgreiche Teilnahme an Fördermaßnahmen der Arbeitsverwaltung, der örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie an schulischen Angeboten der Berufsvorbereitung oder Berufsausbildung nicht oder noch nicht zu erwarten ist. <p>Zum Beginn des Vorhabens ist in der Regel die allgemeine Schulpflicht erfüllt.</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>Im Prozess ihrer sozialen und beruflichen Integration sind die Teilnehmenden im erhöhten Maß auf Unterstützung angewiesen.</p> <p>Der Wohnort der Teilnehmenden ist im Freistaat Sachsen.</p> <p>Soweit im begründeten Einzelfall junge Menschen mit bestehender allgemeiner Schulpflicht an den Vorhaben teilnehmen, ist die Teilnahme nachweislich durch den Vorhabensträger mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde abzustimmen.</p> <p>Bei bestehender Berufsschulpflicht haben die Träger der Vorhaben mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die entsprechenden Abstimmungen vorzunehmen.</p>
<p>Von der Förderung ausgenommen:</p>	<p>Maßnahmen der heil- sowie psychotherapeutischen oder rehabilitativen Förderung.</p> <p>Junge Menschen mit Berufsabschluss. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Teilnahme erfolgen, sofern eine Verwertung des Abschlusses aus in der Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Begründung mit Stellungnahme des örtlich zuständigen Trägers der Grundsicherung ist der Bewilligungsstelle zum Eintritt in das Vorhaben vorzulegen.</p> <p>I.d.R. Weiterbildung der eingesetzten Fachkräfte.</p>

Antrags- und Auszahlungsverfahren

<p>Antragsverfahren:</p>	<p>Anträge für Vorhaben mit einer Vorhabenslaufzeit vom 01.09.2020 bis 28.02.2022 sind bis zum 15.05.2020 bei der Bewilligungsstelle einzureichen.</p> <p>Anträge für Vorhaben mit einer Vorhabenslaufzeit vom 01.01.2021 bis 30.06.2022 sind bis zum 04.09.2020 bei der Bewilligungsstelle einzureichen.</p> <p>Die Bewilligungsstelle behält sich die Möglichkeit von Verlängerungen der Vorhabenslaufzeit vor. Ob eine diesbezügliche Antragstellung möglich sein wird, wird rechtzeitig auf der Internetseite der SAB bekannt gegeben.</p> <p>Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.</p> <p>Das Konzept muss die Anforderungen an Struktur und Inhalt von Projektbeschreibungen in ESF-Anträgen gemäß SAB Vordruck 61713 berücksichtigen. Die Aussagen fließen mit den im Vordruck angegebenen Gewichtungen in die Gesamtbewertung ein. Das Konzept einschließlich der benötigten Formblätter und dem Muster der Kooperationsvereinbarung ist dem Antrag 1x beizufügen sowie 1x als PDF-Dokument an die E-Mail Adresse: esf-dresden@sab.sachsen.de zu übermitteln.</p> <p>Mit dem Antrag ist ein fachliches Votum des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Original einzureichen. Die jugendhilfeplanerische Stellungnahme muss folgende Mindestangaben enthalten:</p>
--------------------------	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung der fachlichen Geeignetheit des Trägers und Darstellung der Erfahrungen und Kompetenzen im entsprechenden Aufgabenbereich der Jugendhilfe, - Stellungnahme zu und Befürwortung von Konzeption und Inhalt des Vorhabens unter Berücksichtigung der fachlichen Vorgaben dieses Förderbausteines zum Anwendungszweck und zur Methodik des Vorhabens, - Bewertung und Bestätigung des Bedarfs und der Nachhaltigkeit des Vorhabens, - Bestätigung, dass das Projekt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachlich begleitet und unterstützt wird, um die Standards der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sicherzustellen. <p>Die Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bzw. des örtlich zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende enthält eine Mitfinanzierungsbestätigung unter Angabe der voraussichtlichen Höhe und der Zweckbindung der Mitfinanzierung. In dieser erklärt er, dass er zur Mitfinanzierung über die eingebrachte Finanzierung keine weiteren Mittel im Rahmen der Jugendpauschale nach SGB VIII oder aus dem eigenen Haushalt einsetzen kann.</p> <p>Mit dem Antrag ist zudem eine Erklärung des örtlich zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Bedarf und zur Nachrangigkeit (SAB Vordruck 60823) einzureichen. Die rechtsverbindlich unterschriebene Kooperationsvereinbarung ist bis zur Bewilligung einzureichen.</p> <p>Der Nachweis über die erforderlichen Qualifikationen der sozialpädagogischen Fachkräfte ist den Antragsunterlagen beizufügen.</p> <p>Bei Projekten, die auch die Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung zum Inhalt haben, ist die Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde erforderlich.</p>
<p>Auszahlungsverfahren:</p>	<p>Bei Zuwendungen von mehr als 10.000 EUR findet gemäß EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie, Pkt. 6.3.2 die VwV zu § 44 SäHO, Nr. 7 Anwendung, d. h. Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Mittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Anwendungszwecks benötigt werden.</p> <p>Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate in Höhe von bis zu 10% berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.</p> <p>Bei Förderung mittels standardisierter Einheitskosten sind die tatsächlich erbrachten Bezugsseinheiten nachzuweisen.</p> <p>Bei Förderung mittels Pauschalsatz als Prozentsatz auf eine oder mehrere definierte Ausgabe-/Kostenpositionen sind nach Nummer 6 NBest-SF die definierten Ausgaben und Kosten, die</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen.</p> <p>Der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen.</p>
--	--

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilfinanzierung
Förderhöhe:	<p>Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt.</p> <p>Anwendbare Pauschalen:</p> <p>Personalkostenpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> • personenbezogene Sätze in EUR je Einsatzstunde im Vorhaben <p>Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Projektpersonal: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person • bei Teilnehmern: 30 Cent je Entfernungskilometer x 2, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer x 2 <p>Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung SächsRKG</p> <ul style="list-style-type: none"> • 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person <p>Verwaltungskostenpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> • 11% von den direkten Kosten (Ausgabepositionen FFAK Nr. 1., 2.2. - 2.5., 4.) <p>Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5,00 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag <p>Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

<p>Erforderliche Mitfinanzierung:</p>	<p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll sich an der Finanzierung der Vorhaben mit mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, auch unter Verwendung von Landesanteilen im Rahmen der Jugendpauschale, beteiligen.</p> <p>Im begründeten Einzelfall können die Mittel des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch Mittel des Trägers der Grundversicherung für Arbeitsuchende, der Agentur für Arbeit oder durch Eigenmittel ersetzt werden.</p> <p>Aus dem Projekt direkt erwirtschaftete Nettoeinnahmen werden anteilig auf die förderfähigen Ausgaben und Kosten angerechnet, Art. 65 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.</p>
<p>Beihilferegulung:</p>	<p>keine</p>

Sonstige Regelungen/Besonderheiten

<p>Methodik:</p>	<p>Die Laufzeit der Projekte kann bis zu 18 Monate betragen.</p> <p>In Abhängigkeit der zu erreichenden individuellen Integrationsziele kann die Regelverbleibdauer eines Teilnehmenden 12 bis 18 Monate betragen.</p> <p>Die Zielerreichung der Maßnahme kann durch folgende Bausteine unterstützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufsuchende Sozialarbeit • Einzel- und Gruppengespräche • soziales Training in Gruppen • Zusammenarbeit mit bestehenden regionalen Netzwerken und Beratungsstellen (z. B. Sucht- und Schuldnerberatung, Träger schulischer oder mobiler Jugendarbeit, Träger von Wohngruppen nach § 34 SGB VIII). <p>Bedarfsweise können psychologische Leistungen (beispielsweise über Honorarvertrag) als Einzelfallhilfe zur Erkennung und Einordnung von Problemlagen mit bis zu 10 Stunden pro Teilnehmenden gefördert werden. Für eine weiterführende psychologische Betreuung wird auf die Angebote der kommunalen sozialpsychiatrischen Dienste verwiesen.</p> <p>Fachpraktische Arbeit und sozialpädagogische Betreuung sind weitestgehend direkt miteinander zu verbinden (insbesondere eine sozialpädagogische Betreuung über lose telefonische Kontakte, per Messenger, Email, etc. genügt nicht).</p> <p>Das gemeinsame Lernerleben der Teilnehmenden ist ein wichtiger Bestandteil des Projektes.</p>
------------------	--

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>In Abhängigkeit vom Integrationserfolg und den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsverwaltung ist ein flexibler Zu- und Abgang der Teilnehmenden zu gewährleisten.</p> <p>Die Betreuung und Qualifizierung ist so zu strukturieren, dass auch bei einer Nachbesetzung von Teilnehmenden in einem kürzeren Zeitraum einzelne Teilabschnitte absolviert werden können.</p> <p>Die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit kann durch geeignete Ansätze wie z. B. Festigung Tagesstrukturierung, Vermittlung Schlüsselkompetenzen, sozialintegrativer Abbau arbeitsmarktbezogener Demotivation, ganzheitliche Stärkung von Persönlichkeitskompetenzen sowie Erfahren und Erleben der eigenen Leistungsfähigkeit unterstützt werden.</p> <p>Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Vorhaben liegt auf der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten durch die vorhabensfinanzierten Fachanleiter.</p> <p>In angemessenem, untergeordnetem Umfang sind erlebnispädagogische Elemente förderfähig, sofern sie in nachvollziehbarer Weise den Prozess der sozialen und berufsbezogenen Kompetenzentwicklung unterstützen und die Teilnehmenden bereits in die Organisation eingebunden werden. Dies ist bei Antragstellung entsprechend zu begründen.</p> <p>Die Vorhaben sollen die Möglichkeit zum Erwerb anrechnungsfähiger Qualifizierungsmodule enthalten, soweit aufgrund der Voraussetzungen der Teilnehmenden ein erfolgreicher Abschluss dieser Angebote zu erwarten ist.</p> <p>Das Verhältnis zwischen Qualifizierung/Ausbildung zu Beschäftigung bemisst sich im Falle des Erwerbs anrechnungsfähiger Qualifizierungsmodule an den Vorgaben der Zielerreichung.</p> <p>Die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses kann ermöglicht werden, soweit aufgrund der Voraussetzungen der Teilnehmenden ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist und es sich um ein begleitendes Angebot für einzelne Teilnehmende handelt.</p> <p>Die Vorhaben beachten insbesondere die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sowie von Migrantinnen und Migranten.</p> <p>Darüber hinaus kann projektbezogene Supervision unter Einbindung des Personals, das im Projekt tätig ist (auch als teilnehmerbezogene Einzelfallsupervision), zur Anwendung kommen und gefördert werden.</p> <p>Zum Nachweis der Bedarfs- und Kompetenzentwicklung der Teilnehmenden erfolgt die Arbeit anhand einer individuellen Förderplanung auf Grundlage von Stärken-Schwächen-Analysen.</p> <p>Mit dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende / dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll ein</p>
--	--

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>kontinuierlicher Austausch zur Anwesenheit, zum Stand/Fortschritt (quartalsweise Übermittlung der Informationen durch den Träger des Vorhabens) und anlassbezogen z.B. zu Maßnahmen bei Abbruchgefährdung erfolgen. Durch den örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Maßnahme als Bestandteil der Eingliederungsvereinbarung verankert werden.</p> <p>Die einzelfallbezogene Erarbeitung von Anschlussperspektiven soll Projekinhalt sein.</p> <p>Jeder Teilnehmende erhält bei Austritt aus der Maßnahme zur Bewertung und Beurteilung der Lernergebnisse eine qualifizierte Teilnehmerbescheinigung.</p> <p>Die Förderung eines gemeinsamen Fachtages zwischen den Trägern der Jugendberufshilfe mit dem Ziel des übergreifenden Austausches der Mitarbeiter ist unter Einhaltung der folgenden Rahmenbedingungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - maximal 1 zweitägiger Fachtag/Projektlaufzeit, - jeder Projektmitarbeiter mit einem Stellenanteil von über 20h/Woche darf teilnehmen, - die Durchführung der Vorhaben der Jugendberufshilfe darf durch fachtagbezogene Abwesenheitszeiten nicht beeinträchtigt werden.
<p>Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:</p>	<p>Die Vorhaben sind für mindestens 12 und nicht mehr als 30 Teilnehmende zu konzipieren.</p> <p>Für eine intensive Betreuung sollen 12 bis 16 Teilnehmende durch eine sozialpädagogische Fachkraft (als Vollzeitäquivalent) und abhängig vom Bedarf durch 2 Fachanleiter/-innen als Vollzeitäquivalente für die einzelnen Berufsfelder begleitet werden. Je nach Art der Qualifizierung und des Bedarfs ist zusätzlich eine Lehrkraft mit ca. 400 Stunden im Vorhabenzeitraum zulässig.</p>
<p>Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:</p>	<p>Keine</p>
<p>Sonstige zu beachtende Vorschriften:</p>	<p>§ 13 Abs. 2 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe – in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in die Liste der Vorhaben erteilt. Die Liste wird im Internet veröffentlicht und enthält u.a. die Bezeichnung des Zwendungsempfängers, die Bezeichnung des geförderten Vorhabens, eine Zusammenfassung des Vorhabens, die Dauer des Vorhabens, den Standort, den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben (Art. 115 Abs. 2, Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

<p>Begleitung und Bewertung:</p>	<p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, teilnehmerbezogene Daten zu erheben (vgl. hierzu Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates). Die Daten sind vom Beginn des Projektes an bis 6 Monate nach Beendigung des Projektes durch den Zuwendungsempfänger in einer Teilnehmerliste (Erhebungsdatei) online auf dem ESF-Portal (www.esf-in-sachsen.de) unter dem Punkt „Indikatoren“ bereitzustellen. Die Daten sind durch den Zuwendungsempfänger jederzeit vollständig und aktuell auf dem Portal vorzuhalten.</p> <p>Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie unseren „Datenschutzhinweisen für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden“ (Vordruck Nr. 64006) entnehmen.</p>
<p>Grundsätze</p>	<p>Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze der ESF-Förderung müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umwelt- und Ressourcenschutz: neutral – Gleichstellung: relevant – Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: relevant <p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen.</p> <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB www.sab.sachsen.de.</p>